

der anderen Gebietskörperschaft eine Vorprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie hat dabei die für die Vorprüfung der anderen Gebietskörperschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Abweichende Vereinbarungen mit der Rechnungsprüfungsbehörde der anderen Gebietskörperschaft sind zulässig.

§54

Kassen der Republik, Landeskassen

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Republik werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung von den Kassen der Republik wahrgenommen, soweit es sich nicht um die Erhebung von Steuern handelt, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für das Land werden für alle Stellen

innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung von den Landeskassen wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Teil III**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§55

Übergangsregelung

Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß der Finanzplan (§ 49 Abs. 2) erstmalig mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1992 vorzulegen ist.

§56

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

**Gesetz
über die Haushaltsordnung
der Republik
vom 15. Juni 1990**

Teil I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§11 Abs. 4) verkündet.

§ 2

**Bedeutung des Haushaltsplans,
Einheit des Haushaltsplans, Haushaltsausgleich**

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Republik im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsplan einzustellen. Bei rechtlich unselbständigen Unternehmen und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

§3

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§4

**Vorläufige und endgültige Haushalts-
und Wirtschaftsführung**

Die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt der Minister der Finanzen.

§5

**Notwendigkeit der Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen**

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) insoweit zu berücksichtigen, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben der Republik notwendig sind.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Im Rahmen des Vollzugs sind darüber hinaus auch Erfolgskontrollen vorzunehmen.

§7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

§ 8

Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei allen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der je-